



Merkblatt Nr. 3.3/2

Stand 11/2019

Ansprechpartner: Referat 68

Hinweise zur Anlagenabgrenzung

bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Inhaltsverzeichnis

1	Tätigkeiten des Umgangs	2
2	Abgrenzung	2
2.1	Vorgehensweise	2
2.2	Anlagentypisierung	2
2.3	Zuordnungsgrundsätze	3
2.4	Festlegen der Schnittstellen	6
3	Ermitteln der maßgebenden Wassergefährdungsklasse	6
3.1	Stoffe in getrennten Behältern	7
3.2	Stoffgemische	7
4	Ermitteln der maßgebenden Volumina beziehungsweise Massen	7
5	Gefährdungsstufe	8
6	Zuständigkeit	9
7	Weitere Informationen	9

Die Anlagenverordnung – AwSV – legt in § 14 Abs. 1 die Anlagenabgrenzung grundsätzlich in die Hände des Anlagenbetreibers. Er kennt seine Anlagen und die zugrundeliegenden Verfahren am besten. In der Anlagenabgrenzung muss der Betreiber die vorhandenen Anlagenteile so den einzelnen Tätigkeiten des Umgangs zuordnen, dass selbständige Einheiten entstehen. In jeder Einheit läuft eine bestimmte Tätigkeit mit einem bestimmten zu benennenden wassergefährdenden Stoff ab. Jede selbständige Einheit ist eine Anlage. Aus dem Stoffinhalt der Anlage und der Wassergefährdungsklasse des Stoffes ergeben sich materielle und formelle Anforderungen an die Errichtung der Anlage, ihren Betrieb und ihre Überwachung. Für deren Einhaltung ist in vielen Fällen der Anlagenbetreiber allein verantwortlich. Diese Hinweise sollen eine sinnvolle und nachvollziehbare Anlagenabgrenzung ermöglichen und den Betreiber bei der Erstellung der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV unterstützen. Diese ist beispielsweise Grundlage für den Sachverständigen bei der Festlegung, welche Anlagenteile von seiner Prüfung umfasst sind.

1 Tätigkeiten des Umgangs

Die AwSV unterscheidet sieben verschiedene Tätigkeiten, die in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgenommen werden können:

- **Lagern:** das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung (L-Anlage),
- **Abfüllen:** das Befüllen oder Entleeren von ortsfesten und ortsbeweglichen Behältern („Verpackungen“) mit wassergefährdenden Stoffen (A-Anlage),
- **Umschlagen:** das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Be- und Entladen von Transportmitteln mit ortsbeweglichen Behältern und das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in ortsbeweglichen Behältern von einem Transportmittel auf ein anderes (U-Anlage),
- **Herstellen:** das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen (H-Anlage),
- **Behandeln:** das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern (B-Anlage),
- **Verwenden:** das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften bei Anlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder in öffentlichen Einrichtungen (V-Anlage),
- **Befördern:** das Transportieren wassergefährdender Stoffe in Rohrleitungen.

L-, A- und U-Anlagen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen) werden oft zusammengefasst als LAU-Anlagen, H-, B- und V-Anlagen (Herstellen, Behandeln, Verwenden) als HBV-Anlagen.

2 Abgrenzung

2.1 Vorgehensweise

Da je nach Tätigkeit (Anlagenart) unterschiedliche materielle und formale Anforderungen an Anlagen gestellt werden, sind die einzelnen Anlagen gegeneinander abzugrenzen. Dies geschieht in folgenden Schritten:

- Benennung der Anlagenteile, die zur Ausführung einer der sieben Tätigkeiten notwendig sind,
- Festlegung der Schnittstellen zu anderen Anlagen,
- Charakterisierung der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe und ihrer Eigenschaften,
- Bestimmung des in der Anlage vorhandenen Stoffvolumens beziehungsweise der Stoffmasse und
- Ermittlung der Gefährdungsstufe.

Ziel der Abgrenzung ist eine lückenlose Aufteilung aller Betriebsbereiche mit wassergefährdenden Stoffen nach dem Schema: Anlage zum [Tätigkeit] von [wassergefährdender Stoff]. Beispiele: Anlage zum Lagern von Heizöl EL, Anlage zum Verwenden von Hydrauliköl. Lückenlos bedeutet, dass es zwischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen keine Behälter, Rohrleitungen usw. geben darf, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt, aber keiner Anlage zugeordnet sind.

2.2 Anlagentypisierung

Als Anlagenteile gelten neben Behältern, Apparaten, Maschinen, Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen auch Aufstellflächen, Auffangräume, Sicherheitseinrichtungen usw. Beispielsweise besteht eine übliche Lageranlage im Allgemeinen aus

- Lagerbehälter,
- Befüllleitung,
- Entnahmeleitung,
- Entlüftungsleitung,
- Überfüllsicherung oder Grenzwertgeber,

- Aufstellfläche beziehungsweise Rückhalteeinrichtung (Auffangraum, Auffangwanne),
- gegebenenfalls Leckanzeiger (bei doppelwandigen Behältern und Rohrleitungen).

Lager(L-)anlagen für ortsbewegliche Behälter („Fass- und Gebindelager“) bestehen aus der Aufstellfläche, die meist als Rückhalteeinrichtung ausgebildet ist, und der Gesamtzahl an möglichen ortsbeweglichen Behältern.

Typisches Anlagenteil von Abfüll- und Umschlag(AU-)anlagen ist der Abfüll- beziehungsweise Umschlagplatz, das heißt die Fläche, auf der diese Tätigkeiten stattfinden. Bei Umschlaganlagen sind normalerweise neben der Umschlagfläche keine weiteren Anlagenteile vorhanden. Bei Abfüllanlagen können zusätzlich zur Abfüllfläche ortsfeste Anschlüsse wie z. B. Abfüllgalgen, Füllschränke, Zapfsäulen vorhanden sein. Da sich AU-Anlagen im Regelfall im Freien befinden, sind die Flächen entweder zu überdachen oder zu entwässern. In beiden Fällen sind Rückhalteeinrichtungen für Leckagen vorzusehen, die ebenfalls Teile der AU-Anlagen sein können. Bei Anschluss der Flächen an eine Entwässerungseinrichtung ist zusätzlich die Abgrenzung der AU-Anlage gegenüber der Abwasseranlage vorzunehmen (siehe Gliederungsnummer 2.4).

Bei Herstellungs- und Behandlungs(HB-)anlagen sind verfahrenstechnische Apparate wie Mischer, Rührwerke, Reaktionskolonnen usw. als wichtigste Teile zu nennen. Weitere Anlagenteile sind insbesondere Rohrleitungen, Rückhalte- und Sicherheitseinrichtungen.

Verwendungs(V-)anlagen können technisch Lageranlagen ähneln. Beispiele: Holzimprägnierbecken, Galvanikbecken, Tauchlackierbecken, Transformatoren, Ölbrenner. Im Unterschied zu Lageranlagen werden die wassergefährdenden Stoffe jedoch in Verwendungsanlagen nicht bereitgehalten, um anderen Orts benutzt zu werden. Vielmehr werden in den Verwendungsanlagen selbst bestimmte Eigenschaften der wassergefährdenden Stoffe ausgenutzt, z. B. als Kälte- und Wärmeträger, zur hydraulischen Kraftübertragung, als Kühl- und Schmierstoff, als Korrosionsschutz, als Beizmittel, als Schutz vor Verwitterung und Zersetzung, als Isoliermittel, als Brennstoff. Beispiele für Verwendungsanlagen sind: Kälteanlagen und Wärmepumpen, Hydraulikanlagen, zentrale Kühlschmierstoffversorgungsanlagen. In diesen Anlagen müssen die wassergefährdenden Stoffe im Kreislauf geführt werden, um ihre gewünschten Eigenschaften optimal auszunutzen.

2.3 Zuordnungsgrundsätze

Für die Zuordnung einzelner Anlagenteile zu den verschiedenen Anlagenarten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt:

1. Behälter, in denen überwiegend Lager-, Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten ausgeführt werden, sind Teil einer L-, H-, B- oder V-Anlage,
2. Behälter, die im engen funktionalen oder verfahrenstechnischen Zusammenhang mit einer bestimmten H-, B- oder V-Anlage stehen, sind Bestandteil dieser H-, B- oder V-Anlage,
3. Behälter, die einer oder mehreren HBV-Anlagen zugeordnet sind, können abweichend von Nummer 2 Teil einer L-Anlage sein, wenn sie mehr Stoffe enthalten können, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt werden,
4. Behälter, die lediglich örtlich nahe beieinanderstehen, aber unterschiedliche Stoffe beinhalten oder unterschiedlichen A-, U-, H-, B- oder V-Anlagen zugeordnet sind, stehen nicht im engen funktionalen oder verfahrenstechnischen Zusammenhang (früher auch als betriebliche Verbundenheit bezeichnet); damit gehören sie zu getrennten Anlagen,
5. Behälter, deren Flüssigkeitsräume betriebsmäßig in ständiger Verbindung miteinander stehen (kommunizierende Behälter) sind ein Behälter,

6. Rohrleitungen, die Teile einer Anlage verbinden, sind Bestandteil dieser Anlage; gleiches gilt, wenn sie einer bestimmten LAU- oder HBV-Anlage zugeordnet sind; andere Rohrleitungen sind selbständige Rohrleitungsanlagen.

Zum besseren Verständnis der Zuordnungsgrundsätze sollen nachfolgende Erläuterungen dienen.

Nummer 1 sagt aus, dass jedes Anlagenteil, insbesondere jeder Behälter, nach seinem hauptsächlich betrieblichen oder verfahrenstechnischen Zweck einer Anlage zuzuordnen ist:

- Behälter, in denen Stoffe gesammelt oder vorgehalten werden, um an anderer Stelle eingesetzt oder entsorgt zu werden, sind Lagerbehälter. Beispiele: Heizölbehälter, Kraftstoffbehälter, Altölbehälter, Frischölfass.
- Behälter, in denen Stoffe durch Mischen, chemische Reaktion u. ä. hergestellt werden, wobei die entstandenen Stoffe dann in andere Behälter umgepumpt werden, sind keine Lagerbehälter, sondern Herstellungsbehälter. Beispiele: Mischbehälter, Reaktionsbehälter.
- Behälter, auf die beide Beschreibungen passen, sind entweder Lager- oder Herstellungsbehälter, je nachdem welche Tätigkeit zeitlich überwiegt. Beispiele: Rührbehälter, Dosierbehälter.
- Behälter, in denen Stoffe angewendet, gebraucht oder verbraucht werden unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften, sind Verwendungsbehälter. Beispiele: Holzimprägnierbecken, Galvanikbecken, Tauchlackierbecken.

Nummer 2 legt fest, dass Behälter, die nicht eindeutig die Funktion des Lagerns erfüllen und unmittelbar für die Funktion einer H-, B- oder V-Anlage benötigt werden, Teile dieser H-, B- oder V-Anlage sind. Dies betrifft insbesondere Behälter, die in den Stoffkreislauf der HBV-Anlage integriert sind. Beispiele: Vorlage- und Rücklaufbehälter einer Destillationskolonne, Imprägniermittelbehälter einer Druckimprägnieranlage, Hydraulikbehälter. Diese Festlegung gilt also nicht für Behälter, die eindeutig dem Lagern dienen. Sie trifft insbesondere nicht auf die Lagerbehälter von Heizölverbraucheranlagen zu, auch nicht bei Zweistrangsystem.

Nummer 3 modifiziert Nummer 2 dadurch, dass in den Fällen, in denen z. B. der Vorlagebehälter die Größe für den Tagesbedarf beziehungsweise den Tagesdurchsatz oder die Charge überschreitet, dem Betreiber ein Auswahlermessen eingeräumt wird, derartige Behälter zur eigenständigen Lageranlage zu deklarieren.

Nummer 4 erläutert, dass die örtliche Nähe von Behältern nachrangig gegenüber dem engen funktionalen und verfahrenstechnischen Zusammenhang ist, was die Zuordnung der Behälter zu einer Anlage betrifft. Enger funktionaler und verfahrenstechnischer Zusammenhang heißt, dass die Behälter im bestimmungsgemäßen Betrieb wassergefährdende Stoffe austauschen können. Enthalten nahe beieinanderstehende ortsfeste Behälter unterschiedliche Stoffe, ist im Regelfall jeder Behälter Teil einer getrennten Anlage. Auch nahe beieinanderstehende Behälter, die mit jeweils unterschiedlichen weiteren Anlagen, z. B. HBV-Anlagen, in Verbindung stehen, sind jeweils Teil einer getrennten Anlage oder aber Teil der Anlage, mit der sie in Verbindung stehen (vergleiche Zuordnungsgrundsatz Nummer 2). Beispiel: Mehrere Lagerbehälter in einer gemeinsamen Rückhalteeinrichtung sind Teile unterschiedlicher L-Anlagen, wenn jeder Behälter über eigenständige Befüll- und Entnahmeeinrichtungen verfügt, da sie nicht im engen funktionalen und verfahrenstechnischen Zusammenhang stehen. Dies gilt auch, wenn die Behälter identische Stoffe enthalten oder dieselbe HBV- oder A-Anlage versorgen.

Ortsfeste Behälter, die nicht im engen funktionalen und verfahrenstechnischen Zusammenhang stehen, werden unterschiedlichen Anlagen zugeordnet. Im Regelfall sind diese Behälter

dann Teile von L-Anlagen, wenn zwischen den Behältern und den A- oder HBV-Anlagen, denen sie zugeordnet sind (d. h. die sie versorgen), kein enger funktionaler Zusammenhang im Sinne von Zuordnungsgrundsatz Nummer 2 besteht. Behälter können Teile derselben L-Anlage sein, wenn sie betrieblich miteinander verbunden sind, also z. B. eine gemeinsame Befüll- und/oder Entnahmeleitung besitzen. Dies ist unabhängig davon, ob die Behälter eine oder mehrere A- oder HBV-Anlagen versorgen.

Ortsfeste Behälter und ortsbewegliche Behälter sind im Regelfall unterschiedlichen Anlagen zuzuordnen, da ein enger funktionaler und verfahrenstechnischer Zusammenhang, insbesondere ein Stoffaustausch, zwischen den Behältern normalerweise nicht gegeben ist. Beim Lagern wassergefährdender Stoffe existieren daher z. B. mindestens eine L-Anlage mit ortsfesten Behältern und ein Fass- und Gebindelager als L-Anlage mit ortsbeweglichen Behältern.

Behälter, die dieselben Stoffe enthalten und über gemeinsame Füll-, Entnahme- und/oder Entlüftungsleitungen verfügen, sind Teile derselben Anlage. Beispiel: Batteriebehälter einer Lageranlage für Heizöl.

Mehrere Behälter mit unterschiedlichen Stoffen sind Teile unterschiedlicher Anlagen, auch wenn sie mit derselben weiteren Anlage verbunden sind. Beispiel: Lagerbehälter für unterschiedliche Kraftstoffsorten versorgen eine A-Anlage (Zapfsäule) an einer Tankstelle.

Diese Festlegung bedarf einer Ergänzung für Behälter, die mit Trennwänden in mehrere Kammern unterteilt sind (Mehrkammertanks). Hier ist der Begriff „Behälter“ in den Erläuterungen wörtlich zu nehmen. Eine Zuordnung jeder einzelnen Kammer zu jeweils einer getrennten Anlage widerspricht der Definition der Anlage als selbständiger Einheit. Eine Kammer allein ist ohne die allen Kammern gemeinsame Umhüllung der Behälterwand nicht funktionsfähig. Deshalb ist die kleinstmögliche Anlage der Behälter und nicht eine Kammer eines Mehrkammerbehälters. Dabei kann sich eine Abweichung von dem in Gliederungsnummer 2.1 genannten Schema ergeben. Ein Mehrkammertank kann beispielsweise Teil einer Anlage zum Lagern von Benzin und Dieselkraftstoff sein.

Bei Fass- und Gebindelagern, oder allgemeiner bei L-Anlagen mit ortsbeweglichen Behältern, kann die örtliche Nähe ein Kriterium für die Festlegung der Anlage sein. Ortsbewegliche Behälter stehen nicht mit bestimmten anderen Anlagen im engen funktionalen und verfahrenstechnischen Zusammenhang, wenn die wassergefährdenden Stoffe in ihnen zum späteren Gebrauch an anderer Stelle vorgehalten werden. Zudem besteht die Anlage bei Fass- und Gebindelagern in erster Linie aus der Fläche (beziehungsweise Rückhalteeinrichtung), auf der wechselnde ortsfeste Behälter aufgestellt werden. Damit sind alle örtlich nahe zueinander (auf der dafür vorgesehenen Fläche) aufgestellten ortsbeweglichen Behälter Teile derselben L-Anlage. Unterschiedliche Anlagen können sich durch getrennte, voneinander abgeschottete Rückhalteeinrichtungen (z. B. mit Brandwänden dazwischen) oder separate Gefahrgutcontainer ergeben. Der Rauminhalt des einzelnen Behälters in einem Fass- und Gebindelager darf gemäß § 2 Abs. 10 AwSV nicht mehr als 1.250 l betragen. Bei Lageranlagen mit größeren ortsbeweglichen Behältern ist im Einzelfall zu entscheiden, ob sie wie Anlagen mit ortsfesten Behältern zu beurteilen sind.

Nummer 5 definiert kommunizierende Behälter als einen Behälter, da sich der Flüssigkeitsspiegel in den Behältern durch die ständige Verbindung ohne äußere Einwirkung ausgleicht und bei Undichtheiten in einem Behälter der Inhalt aller kommunizierenden Behälter austritt. Dies sind insbesondere Behälter, die mittels Rohrleitungen unterhalb des höchsten Flüssigkeitsstandes miteinander verbunden sind. Absperrorgane in diesen verbindenden Rohrleitungen heben die kommunizierende Eigenschaft nur auf, wenn sie in geschlossener Stellung verplombt sind

und ihre (innere) Dichtheit nachgewiesen werden kann. Um eine ständige Verbindung auszuschließen, sind bei Batteriebehältern, z. B. zum Lagern von Heizöl, Diesel oder Schmierölen, nicht kommunizierende Entnahmesysteme vorgeschrieben. Diese durchdringen die Behälterwandung oberhalb des höchsten Flüssigkeitsstandes und verfügen über Rückschlagventile, die ein Leerlaufen der Entnahmeleitung und damit auch den Ausgleich der Flüssigkeitsspiegel (im Ruhezustand) verhindern.

Nummer 6 legt fest, dass Rohrleitungen im Regelfall zu einer der Anlagen gehören, die sie verbinden. Nur im Ausnahmefall wird eine Rohrleitung als eigenständige Beförderungsanlage zu betrachten sein.

2.4 Festlegen der Schnittstellen

Die Schnittstellen zwischen den Anlagen sind so zu legen, dass dort auch im realen Betrieb eine Trennung der Anlagen möglich ist. Besonders eignen sich dafür Armaturen (können geschlossen werden) und Flansche (Steckscheiben unterbinden das Fließen des wassergefährdenden Stoffes). Diese Schnittstellen erleichtern z. B. die Abtrennung der Anlagen bei Sachverständigenprüfungen.

Schnittstellen ergeben sich auch zwischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und anderen Anlagen, z. B. Abwasseranlagen. Entwässerungseinrichtungen wie Kanäle oder Abwasserbehandlungsanlagen wie Leichtflüssigkeitsabscheider sind im Regelfall keine Teile von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, können aber unter bestimmten Bedingungen für die Ableitung oder Rückhaltung wassergefährdender Stoffe mitbenutzt werden (vergleiche AU-Anlagen). Umso wichtiger ist die exakte Festlegung, für welche Teile abwassertechnische Regeln gelten, und für welche Teile (gegebenenfalls zusätzlich) die Anforderungen der AwSV.

3 Ermitteln der maßgebenden Wassergefährdungsklasse

Für jeden wassergefährdenden Stoff in einer Anlage ist die Wassergefährdungsklasse (WGK) zu ermitteln. Seit 1. Juni 1999 gibt es nur noch drei WGK:

- WGK 1 „schwach wassergefährdend“
- WGK 2 „deutlich wassergefährdend“ (vor dem 01.08.2017 „wassergefährdend“)
- WGK 3 „stark wassergefährdend“

Die WGK ist nach den Maßgaben der Anlage 1 AwSV zu bestimmen. Die WGK bereits eingestufte Stoffe kann im Internet über <https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do> eingesehen werden. Einstufungspflichtig ist formal der Betreiber einer Anlage, in der Praxis übernehmen diese Aufgabe Hersteller oder Inverkehrbringer eines Stoffes. Sie müssen dem Anlagenbetreiber die notwendigen Unterlagen und Auskünfte zu ihren Stoffen zur Verfügung stellen. Oft wird die WGK auch im Sicherheitsdatenblatt angegeben. In älteren Sicherheitsdatenblättern kann als Wassergefährdungsklasse noch WGK 0 angegeben sein. Stoffe der WGK 0 sind seit 01.06.1999 entweder in WGK 1 eingestuft oder als nicht wassergefährdend. Verbindlich ist die im Bundesanzeiger veröffentlichte WGK. Eine Liste aller bis zum Inkrafttreten der AwSV eingestufte Stoffe und Gemische findet sich im Bundesanzeiger vom 10. August 2017, Nr. BAnz AT 10.08.2017 B5. Mittlerweile sind per Bekanntmachung im Bundesanzeiger auch zahlreiche Neuein- und Umstufungen veröffentlicht worden, sodass eine Recherche über den genannten Link das zuverlässigere Ergebnis bringt.

Ausgenommen von der Einstufungspflicht sind Stoffe (und Gemische), die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdend bestimmt sind, und Stoffe (und Gemische), die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden sollen. Allgemein wassergefährdend sind insbesondere in der Landwirtschaft übliche Stoffe wie Festmist, Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie mineralische Abfälle („feste Gemische“). Stoffe und Gemische, die bereits auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

(VwVwS) eingestuft wurden und in der oben genannten Ausgabe des Bundesanzeigers aufgeführt sind, müssen nicht neu eingestuft werden.

Stoffe, deren WGK nicht sicher bestimmt ist, sind aus Vorsorgegründen wie WGK 3-Stoffe zu behandeln. Das sind unter anderem Stoffe, für die eine Einstufungspflicht besteht, die aber nicht nach der AwSV eingestuft wurden.

Die „maßgebende“ WGK ist eine Kennzahl für die Anlage, die aus den Wassergefährdungsklassen aller in einer Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe ermittelt wird.

Befindet sich nur ein wassergefährdender Stoff in der Anlage, entspricht die maßgebende WGK der WGK dieses Stoffes.

Bei Anlagen mit mehreren wassergefährdenden Stoffen ist zu unterscheiden, ob sich die Stoffe in unterschiedlichen Behältern befinden (z. B. in einem Fass- und Gebindelager) oder ob die Stoffe in einem Behälter gemischt werden.

3.1 Stoffe in getrennten Behältern

In einer Anlage mit Stoffen unterschiedlicher WGK in getrennten Behältern ist als maßgebende WGK die höchste WGK in der Anlage anzusetzen, sofern der Anteil von Stoffen der höchsten WGK 3 % des Gesamtvolumens (bei Flüssigkeiten) beziehungsweise der Gesamtmasse (bei Feststoffen und Gasen) überschreitet. Ist der Anteil kleiner, ist die nächst niedrigere WGK anzusetzen, unabhängig davon, ob tatsächlich Stoffe dieser WGK in der Anlage vorhanden sind.

Beispiel: In einem Fass- und Gebindelager befinden sich 97 m³ wassergefährdende Stoffe der WGK 1 und 3 m³ wassergefährdende Stoffe der WGK 3. Der Anteil der höchsten WGK (WGK 3) überschreitet 3 % nicht, daher ist als maßgebende WGK die nächst niedrigere anzusetzen, hier also WGK 2.

3.2 Stoffgemische

Wenn Stoffe unterschiedlicher WGK gemischt werden, ist die Mischungsregel aus Nummer 5 Anlage 1 AwSV anzuwenden. Etwas vereinfacht ergibt sich demnach

- WGK 3, wenn ein Gemisch 3 oder mehr Prozent an WGK 3-Stoffen,
- WGK 2, wenn ein Gemisch 5 oder mehr Prozent an WGK 2-Stoffen, aber weniger als 3 Prozent an Stoffen der WGK 3,
- WGK 1, wenn ein Gemisch 3 oder mehr Prozent an WGK 1-Stoffen, aber weniger als 5 Prozent an Stoffen der WGK 2 und keine Stoffe der WGK 3

enthält. Dabei bleiben Einzelstoffe mit weniger als 0,2 % Anteil unberücksichtigt. Für kanzerogene Stoffe gelten Sonderregelungen (vergleiche Anlage 1 AwSV).

Befinden sich unterschiedliche Stoffgemische in unterschiedlichen Behältern einer Anlage, so sind die für die Gemische ermittelten WGK die Eingangsgrößen zur Ermittlung der maßgebenden WGK gemäß Nummer 3.1.

Gemische fester Stoffe werden gemäß § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdend eingestuft und keiner WGK zugeordnet. Dabei handelt es sich insbesondere um mineralische Abfälle, deren Zusammensetzung variiert und deren Komponenten nicht im Einzelnen bekannt sind.

4 Ermitteln der maßgebenden Volumina beziehungsweise Massen

Sind sämtliche Anlagenteile bekannt und die Schnittstellen festgelegt, lässt sich als zweite Kennzahl neben der maßgebenden WGK der maßgebende Stoffinhalt der Anlagen bestimmen, für Flüssigkeiten als

maßgebendes Volumen, für Gase und Feststoffe als maßgebende Masse. Dabei sind für flüssige wassergefährdende Stoffe folgende Vorgaben in § 39 AwSV zu beachten:

- bei Lageranlagen ist der betriebstechnisch nutzbare Rauminhalt (vereinfacht: das Hohlraumvolumen) aller Behälter in der Anlage zu addieren, bei Fass- und Gebindelagern der Rauminhalt aller ortsbeweglichen Behälter,
- bei Abfüllanlagen sowie beim Laden und Löschen von Schiffen ist entweder der maximale Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten oder der Rauminhalt maßgebend, der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt; der größere Wert ist anzusetzen,
- bei Umschlagsanlagen (Umladen von ortsbeweglichen Behältern) ist die größte Umladeeinheit maßgebend, (z. B. die Palette mit dem größten Rauminhalt an wassergefährdenden Flüssigkeiten),
- bei Rohrleitungsanlagen ist entweder die Summe aus dem Rohrleitungsinhalt und dem maximalen Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten oder der Rauminhalt maßgebend, der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt; der größere Wert ist anzusetzen,
- bei Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsanlagen ist das maximale im bestimmungsgemäßen Betrieb in der Anlage vorhandene Volumen maßgebend.

Bei Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen sind anstelle von Volumen und Volumenstrom die Masse und der Massenstrom zu setzen.

Für die Ermittlung der maßgebenden Volumina beziehungsweise Massen können Abschätzungen verwendet werden, da sie lediglich zur Festlegung einer Gefährdungsstufe benötigt werden und die entsprechenden Tabellen (siehe unten) logarithmisch gestaffelt sind. Eine genaue Ermittlung empfiehlt sich, wenn der Wert nahe am Übergang von einer Gefährdungsstufe zur anderen liegt.

Der mittlere Tagesdurchsatz kann aus dem Jahresdurchsatz geteilt durch 365 ermittelt werden.

Achtung: Das maßgebende Volumen als Kenngröße einer Anlage ist nicht gleichzusetzen mit der möglichen Auslaufmenge!

Für folgende Fälle werden vereinfachende Annahmen vorgeschlagen:

- Bei ausschließlicher Lagerung von dicht verschlossenen entleerten und ungereinigten gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern darf der tatsächliche Inhalt an wassergefährdenden Stoffen angesetzt werden; dies sind mindestens 0,5 % des Rauminhalts der Transportbehälter.
- Befinden sich in einer Anlage feste, gasförmige und flüssige Stoffe, so können die einzelnen Mengen vereinfacht addiert werden, indem die Volumina von Flüssigkeiten in Kubikmetern und die Massen von Feststoffen und Gasen in Tonnen angesetzt werden.

Bei allgemein wassergefährdenden Stoffen kann mangels WGK keine Gefährdungsstufe bestimmt werden. Mit der Ermittlung des maßgebenden Volumens beziehungsweise der maßgebenden Masse ist die Anlagenabgrenzung bei Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen abgeschlossen.

5 Gefährdungsstufe

Die beiden Kenngrößen "maßgebendes Volumen" beziehungsweise "maßgebende Masse" und "maßgebende WGK" dienen als Eingangsgrößen für die Tabelle in § 39 AwSV zur Ermittlung der Gefährdungsstufe.

Tab. 1: Ermittlung der Gefährdungsstufe aus maßgebender Masse/maßgebendem Volumen (linke Spalte) und maßgebender Wassergefährdungsklasse WGK (Spaltenüberschrift 2 bis 4)

Volumen in m ³ beziehungsweise Masse in t	WGK 1	WGK 2	WGK 3
bis 0,22 m ³ oder 0,2 t	A	A	A
mehr als 0,22 m ³ oder 0,2 t bis 1,0	A	A	B
mehr als 1 bis 10	A	B	C
mehr als 10 bis 100	A	C	D
mehr als 100 bis 1 000	B	D	D
mehr als 1 000	C	D	D

Mit der Ermittlung der Gefährdungsstufe ist die Anlagenabgrenzung abgeschlossen.

Anhand der Gefährdungsstufe lässt sich aus der AwSV ablesen, ob

- Anlagen der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen sind (§ 40),
- LAU-Anlagen der Eignungsfeststellungspflicht unterliegen oder eine Ausnahme besteht (§ 41),
- eine Betriebsanweisung zu erstellen ist (§ 44),
- für bestimmte Tätigkeiten Fachbetriebe beauftragt werden müssen (§ 45),
- Anlagen durch Sachverständige zu überprüfen sind (§ 46 in Verbindung mit Anlage 5 oder 6),
- Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten zulässig sind (§ 49).

6 Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug der §§ 62 und 63 WHG sowie der AwSV und damit Ansprechpartner auch für Fragen zur Anlagenabgrenzung sind die Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft (FSW) an den Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte).

7 Weitere Informationen

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017, (BGBl. I S. 905)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Die rechtlichen Grundlagen, unter anderem das WHG und die AwSV, sind auf den Internetseiten des Infozentrums UmweltWirtschaft (IZU) im LfU zu finden: www.izu.bayern.de > Wasser > Recht/Vollzug.

Fachinformationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind auf den IZU-Seiten und beim LfU zu erhalten: www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/index.htm

Anschriften von Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft und Sachverständigen bietet das Angebot des LfU: www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/index.htm

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bearbeitung:

Ref. 68, Thomas Wagner

Bildnachweis:

LfU

Stand:

November 2019

Diese Hinweise ersetzen ältere Informationen des LfU
aus dem Infoblatt 2010

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.



Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.